

**VERORDNUNG ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR DEN
GEHOBENEN AGRARDIENST**

2200/32-0 Stammverordnung 182/74 1974-09-30
Blatt 1

2200/32-0

Ausgegeben am
30. September 1974

Jahrgang 1974
182. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 16. August 1974 über die Prüfung für den gehobenen
Agrardienst**

Niederösterreichische Landesregierung:

M a u r e r
Landeshauptmann

2200/32-0

Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–2, wird verordnet:

§ 1

Die Prüfung für den gehobenen Agrardienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2

(1) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat je eine Aufgabe aus den in § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c und lit. d bis f angeführten Fachgebieten zu bearbeiten. Die Auswahl der Fachgebiete hat entsprechend der Verwendung des Kandidaten zu erfolgen.

(2) Die schriftliche Prüfung darf höchstens zweimal sechs Stunden dauern.

§ 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden (unter besonderer Berücksichtigung der Agrarbehörden);
3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung des Agrarverfahrens, einschlägige Vorschriften des ABGB (insbesondere über Besitz, Eigentum, Ersitzung, Verjährung, Dienstbarkeiten, Grenzerneuerung), Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes, Jagdrecht;
2. Unfallverhütungsvorschriften;
3. Kenntnisse aus folgenden Fachgebieten einschließlich der rechtlichen und technischen Vorschriften sowie der Förderungsrichtlinien:
 - a) Landwirtschaft einschließlich Alm- und Weidewirtschaft,

- b) Forstwirtschaft,
- c) Kulturtechnik (Wegebau, kulturtechnischer Wasserbau, Elemente der landwirtschaftlichen Hochbaukunde, und der Almmeliorationskunde),
- d) Vermessungswesen, geodätisches Rechnen,
- e) geodätisches Zeichnen, Reproduktionstechnik,
- f) agrarische Operationen, landwirtschaftliche Bringung, Siedlung,
- g) Grundbuch, Kataster,
- h) Raumordnung, Bodenschutz.

(3) Der Kandidat hat in zwei der im Abs. 2 Z. 3 angeführten Fachgebiete, die entsprechend seiner Verwendung zu bestimmen sind, eingehende Kenntnisse, in den übrigen Fachgebieten die Kenntnis der Grundzüge nachzuweisen.

§ 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Agrardienstes, des rechtskundigen Verwaltungsdienstes sowie des gehobenen Agrardienstes bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Beamter des höheren Agrardienstes sein.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden, der Beamter des höheren Agrardienstes sein muß, und aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat beim besonderen Teil der mündlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 Z. 2 und 3) als Prüfer mitzuwirken. Der Prüfungskommissär für die in § 3 Abs. 1 und 2 Z. 1 angeführten Gegenstände muß rechtskundig sein.